

Anwendungshinweise zum novellierten Landesverwaltungs Zustellungsgesetz (LVwZG)

1. Anwendungsbereich des Gesetzes (§ 1 LVwZG)

Das Landesverwaltungs Zustellungsgesetz (LVwZG) gilt für das Zustellungsverfahren in Verwaltungsangelegenheiten der Behörden des Landes und der unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit nichts anderes bestimmt ist oder soweit nicht die Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) anzuwenden sind. Dies ist beispielsweise bei Zustellungen durch Landesfinanzbehörden (§ 1 Abs. 1 VwZG) oder bei der Zustellung von Widerspruchsbescheiden (§ 73 Abs. 3 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung, § 85 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes) der Fall.

2. Allgemeines (§ 2 LVwZG)

2.1 Definition der Zustellung

Nach dem bisherigen Zustellungsrecht bestand die Zustellung in der Übergabe oder Vorlage eines Schriftstücks. Im Hinblick darauf, dass nunmehr auch die Zustellung elektronischer Dokumente zulässig ist, bei der eine körperliche „Übergabe“ nicht stattfindet, ist die Zustellung als „Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments“ definiert. Der Begriff „Dokument“ wird als Oberbegriff für zustellungsfähige Mitteilungen (Schriftstücke und elektronische Dokumente) verwendet.

Bei der Zustellung eines (schriftlichen) Dokuments ist wie bisher die Urschrift, eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift zu übermitteln; die Übersendung einer Fotokopie genügt somit nicht.

2.2 Zustellungsarten

Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch die Behörde ausgeführt. Die Neuregelung berücksichtigt die Postreform II. Bei der Zustellung durch die Post ist zwischen der Zustellung mit Zustellungsurkunde (§ 3 LVwZG) und der Zustellung mittels Einschreiben (§ 4 LVwZG) zu unterscheiden. Die Sonderarten der Zustellung sind in § 10 LVwZG (Zustellung im Ausland) und § 11 LVwZG (Öffentliche Zustellung) geregelt. Auch künftig hat die Behörde die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten.

3. Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde (§ 3 LVwZG)

Die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde stellt eine förmliche Zustellung im Sinne des § 33 Abs. 1 S. 1 des Postgesetzes (PostG) dar. Ein Lizenznehmer nach § 5 PostG wird dabei als mit Hoheitsbefugnissen ausgestatteter beliehener Unternehmer tätig (§ 33 Abs. 1 Satz 2 PostG).

3.1

Für diese Art der Zustellung sind die Vordrucke nach Anlagen 1 bis-3 der Zustellungsvordruckverordnung (ZustVV) vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 671, 1019) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Der Zustellungsauftrag (äußerer Umschlag, Anl. 3 zur ZustVV) ist dem Postdienstleister als gewöhnlicher Brief zu übergeben und mit dessen Anschrift zu versehen. Der Zustellungsauftrag muss das in einem besonderen (inneren) Umschlag nach dem Vordruck der Anlage 2 zur ZustVV verschlossene Schriftstück mit der Anschrift des Empfängers (Adressaten) und der Bezeichnung der absendenden Behörde mit Aktenzeichen sowie einen vorbereiteten (ausgefüllter Kopf und Postanschrift der Behörde für die Rücksendung) Vordruck der Zustellungsurkunde nach dem Muster der Anlage 1 zur ZustVV enthalten. Inhaltlich ergeben sich insoweit keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage.

Absenderangabe und Aktenzeichen sollen keine Zusätze enthalten, die Rückschlüsse auf den Inhalt des Schreibens zulassen (Beispiele: „Bußgeldstelle“, „Az.: OWi ...“). Ist eine weitere Kennzeichnung (Nummer 1.2 des Vordrucks nach Anlage 1 zur ZustVV) erforderlich, so ist auch diese aus Gründen des Datenschutzes neutral zu halten (Beispiel: „Bescheid“ oder „Verfügung“, nicht aber „Ausweisungsverfügung“ oder „Rückforderung von Sozialhilfe“). Eine weitere Kennzeichnung ist beispielsweise dann erforderlich, wenn an einem Tag mehrere Entscheidungen oder eine Ladung und eine Entscheidung unter dem gleichen Aktenzeichen zuzustellen sind.

Auf der Vorderseite des inneren Umschlags ist entsprechend anzukreuzen, wenn eine Ersatzzustellung insgesamt oder an bestimmte Personen ausgeschlossen werden soll (im letzteren Fall sind diese Personen namentlich oder hinsichtlich ihrer Funktion zu bezeichnen), wenn nicht durch Niederlegung zugestellt werden oder die Zustellung mit Angabe der Uhrzeit erfolgen soll.

3.2

Für die Ausführung der Zustellung verweist § 3 Abs. 2 LVwZG (wie schon bisher Absatz 3) auf die §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung (ZPO). Dieser Verweis macht die bisher in Absatz 2 enthaltene Regelung zur Beurkundung der Zustellung entbehrlich, da die in Bezug genommenen Vorschriften der ZPO hierzu Regelungen enthalten.

3.3

Für den Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung enthält § 3 Abs. 2 Satz 2 LVwZG wegen der anderen Gegebenheiten im Verwaltungsverfahren eine von § 181 Abs. 1 ZPO abweichende Sonderregelung: Danach kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, sowie darüber hinaus auch bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, niedergelegt werden. Die Niederlegung bei der Behörde ist aber nur zulässig, wenn die Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des für den Bezirk zuständigen Amtsgerichts hat. Damit ist gewährleistet, dass der Adressat das niedergelegte Dokument wohnortnah oder an zentraler Stelle am Ort des Amtsgerichts abholen kann. Eine Niederlegung auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, wie sie § 181 Abs. 1 Satz 1 ZPO vorsieht, ist nach der Sonderregelung nicht vorgesehen.

4. Zustellung durch die Post mittels Einschreiben (§ 4 LVwZG)

Die Zustellung durch die Post mittels Einschreiben ist - anders als die Zustellung mit Zustellungsurkunde - keine förmliche Zustellung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 PostG. Der Postdienstleister wird hier im Rahmen einer privatrechtlichen Beauftragung durch die Behörde als Erbringer einer Postdienstleistung nach § 4 Nr. 1 a und b PostG tätig.

Wenn sich die Behörde dieser Zustellungsart des Postdienstleisters im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung bedient, kann sie diesem nicht die Bedingungen für eine Ersatzzustellung diktieren. Vielmehr ist sie auf die einschlägigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des jeweiligen Postdienstleisters angewiesen.

4.1

Die Zustellung durch die Post mittels Einschreiben wird nunmehr ausdrücklich auf das Einschreiben durch Übergabe und das Einschreiben mit Rückschein beschränkt, so dass ein „Einwurf-Einschreiben“ im Hinblick auf die Nachweisschwierigkeit bei bestrittenem Zugang ausscheidet.

Die Zustellung soll aber nicht wie bisher auf „Briefe“ beschränkt sein, so dass auch umfangreichere Sendungen - etwa als Paket - auf diese Weise zugestellt werden können, soweit die Post dies ermöglicht.

4.2

Der Nachweis des Zeitpunkts der Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein erfolgt durch den Rückschein (§ 4 Abs. 2 Satz 1 LVwZG). Dieser stellt jedoch keine öffentliche Urkunde im Sinne des § 418 ZPO dar. Der von ihm ausgehende Nachweis der Zustellung ist somit auf das Maß eines normalen Beweismittels eingeschränkt.

Anders als nach bisheriger Rechtslage, nach der auch die Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein frühestens nach drei Tagen als bewirkt angesehen werden konnte, gilt die Zustellung nunmehr als an dem Tag bewirkt, den der Rückschein angibt. Die Fiktion der Zustellung gilt nur für Einschreiben mittels Übergabe sowie für Zustellungen, bei denen der Rückschein den Beweisanforderungen nicht genügt oder verloren gegangen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 2 LVwZG).

Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 LVwZG). Bestreitet der Adressat, die Sendung erhalten zu haben, obliegt es somit der Behörde, das Gegenteil zu beweisen. Die Behörde hat daher vorab zu prüfen, ob eine Zustellung mittels Einschreiben trotz der gegenüber dem Postzustellungsverfahren geringeren Kosten geeignet ist, im konkreten Fall den Zustellungserfolg herbeizuführen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist wie bisher in den Akten zu vermerken.

4.3

Auch bei dieser Art der Zustellung sind die datenschutzrechtlichen Hinweise in Nummer 3.1 zu beachten.

5. Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis (e 5 LVwZG)

In der Vorschrift über die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis wurde in Anpassung an die Begrifflichkeiten der ZPO und des VwZG der Begriff der Empfangsbestätigung durch den des Empfangsbekanntnisses ersetzt. Über die bisherigen Fälle der Aushändigung an den Empfänger (§ 5 Abs. 1 LVwZG) und die erleichterte Zustellung an Behörden und Angehörige bestimmter Berufsgruppen (§ 5 Abs. 4 LVwZG) hinaus, ermöglicht § 5 Abs. 5 LVwZG nunmehr die elektronische Zustellung an jedermann, der dafür einen Zugang eröffnet hat, gegen Empfangsbekanntnis.

5.1

Die Regelung über die Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis (§ 5 Abs. 1 LVwZG) entspricht weitgehend der bisherigen Regelung. Neu ist die Möglichkeit der „offenen“ Zustellung nach Satz 2. In den Fällen, in denen beispielsweise der fachlich zuständige Bedienstete selbst - etwa beim Erscheinen des Empfängers in den Diensträumen - das Dokument übergibt, kann eine Kuvertierung entfallen. Eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen des Empfängers ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Empfänger im Sinne des § 5 Abs. 1 LVwZG kann nicht nur der Adressat des Dokuments sein, sondern auch derjenige, an den die Zustellung im Wege der Ersatzzustellung gerichtet werden kann.

5.2

Hinsichtlich der Ersatzzustellung und der Zustellung bei Verweigerung der Annahme verweist § 5 Abs. 2 Satz 1 LVwZG nunmehr auf die Regelungen der ZPO (§§ 177 bis 181), die auch bei der Zustellung durch die Post gelten. Dadurch konnten die bisherigen §§ 10 bis 13 entfallen. Es ergeben sich daraus insbesondere folgende Änderungen (vgl. hierzu auch Nummer 1 der Bekanntmachung des Innenministeriums über die Auswirkungen des Gesetzes zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren auf das Zustellungsverfahren baden-württembergischer Behörden vom 29. Mai 2002 (GABl. S. 437):

5.2.1

In der Wohnung des Zustellungsadressaten ist die Ersatzzustellung nicht nur an einen erwachsenen Familienangehörigen oder eine in der Familie beschäftigte Person (z.B. Haushaltshilfe), sondern auch an einen erwachsenen ständigen Mitbewohner (z. B. Lebenspartner, Mitglieder einer Wohngemeinschaft) zulässig (§ 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO). Ob eine Person erwachsen ist, bestimmt sich im Einzelfall danach, ob sie auf Grund ihres Alters genügend einsichtsfähig ist, um die unverzügliche Weitergabe eines Dokuments an den Empfänger erwarten zu lassen. Volljährigkeit ist nicht erforderlich.

Die Möglichkeit der Ersatzzustellung an den in demselben Haus wohnenden Hauswirt oder Vermieter (§ 11 Abs. 1 Satz 2 LVwZG a.F.) ist entfallen.

Die Beschäftigung der „in der Familie beschäftigten Person“ muss für die Dauer bestehen; eine bloße Aushilfe reicht nicht aus. Die Person braucht nicht in demselben Haus zu wohnen.

5.2.2

Eine Unterscheidung zwischen der Ersatzzustellung an einen Gewerbetreibenden, an einen freiberuflich Tätigen oder an juristische Personen (§ 11 Abs. 3 und 4 LVwZG a.F.) besteht nicht. In allen Fällen, in denen ein Zustellungsadressat einen Geschäftsraum unterhält, kann in diesem Raum einer dort beschäftigten Person das Dokument zugestellt werden (§ 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO).

5.2.3

In einer Gemeinschaftseinrichtung (z.B. einem Altenheim, einem Krankenhaus oder einer Kaserne) kann im Rahmen der Ersatzzustellung dem Leiter der Einrichtung oder einem dazu ermächtigten Vertreter zugestellt werden (§ 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO).

5.2.4

Eine Ersatzzustellung darf nicht an Mieter oder Untermieter des Empfängers, an nicht erwachsene Familienangehörige, nicht erwachsene ständige Mitbewohner oder an in dem Empfangsbekanntnis von der Ersatzzustellung ausgeschlossene Personen bewirkt werden. Die Regelung des § 178 Abs. 2 ZPO, wonach eine Zustellung an eine in § 178 Abs. 1 ZPO bezeichnete Person unwirksam ist, wenn diese an dem Rechtsstreit als Gegner der Person, der zugestellt werden soll, beteiligt ist, hat im Verwaltungsverfahren keinen Anwendungsbereich.

5.2.5

Es besteht des weiteren die Möglichkeit der Ersatzzustellung durch Einlegen des Schriftstücks in einen zu der Wohnung oder zu dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung (z.B. den Einwurfschlitz einer Eingangstür), wenn eine Ersatzzustellung in der Wohnung oder in den Geschäftsräumen des Zustellungsadressaten nicht ausführbar ist (§ 180 ZPO). Dies gilt nicht für eine Ersatzzustellung in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. Mit der Einlegung gilt das Dokument als zugestellt. Der Zusteller vermerkt auf dem Umschlag des zuzustellenden Dokuments das Datum der Zustellung.

5.2.6

Eine Ersatzzustellung durch Niederlegung ist erst dann zulässig, wenn die Ersatzzustellung durch Einlegen des Schriftstücks in den Briefkasten (§ 180 ZPO) oder in Gemeinschaftseinrichtungen (§ 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO) nicht ausführbar ist (§ 181 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Abweichend von der Regelung nach der ZPO kann im Falle der Zustellung durch Niederlegung das Schriftstück ausschließlich bei der Behörde, die die Zustellung ausführt, niedergelegt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 3 LVwZG). Die Nieder-

legung bei der Behörde setzt voraus, dass sie ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt. Ist dies nicht der Fall, ist die Ersatzzustellung durch Niederlegung bei der Behörde im Rahmen des § 5 Abs. 2 LVwZG nicht möglich. Eine Niederlegung bei der Gemeinde oder Polizeidienststelle des Zustellungsorts (§ 11 Abs. 2 Satz 1 LVwZG a.F.) ist nicht mehr vorgesehen.

5.2.8

Die Mitteilung über die Niederlegung ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abzugeben oder, wenn das nicht möglich ist, an der Tür der Wohnung, des Geschäftsraums oder der Gemeinschaftseinrichtung anzuheften (§ 181 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Eine mündliche Verständigung des Nachbarn ist nicht mehr vorgesehen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LVwZG a.F.).

5.2.9

Das Dokument gilt bereits mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung über die Niederlegung als zugestellt (§ 181 Abs. 1 Satz 3 ZPO).

Das niedergelegte Dokument ist drei Monate zur Abholung bereitzuhalten. Nicht abgeholte Dokumente sind danach an den Absender zurückzusenden (§ 181 Abs. 2 ZPO).

5.2.10

Wird die Annahme des zuzustellenden Dokuments unberechtigt verweigert, so ist das Dokument in der Wohnung oder in dem Geschäftsraum zurückzulassen (§ 179 Satz 1 ZPO). Es darf nicht einer anderen Person übergeben werden, die nach den gesetzlichen Vorschriften nicht empfangsberechtigt ist. Hat der Zustellungsadressat keine Wohnung oder ist kein Geschäftsraum vorhanden, ist das zuzustellende Dokument zurückzusenden. Mit der Annahmeverweigerung gilt das Dokument als zugestellt (§ 179 Satz 2 und 3 ZPO).

Gesetzliche Gründe für die Verweigerung der Annahme sind insbesondere gegeben

- wenn die Voraussetzungen einer Ersatzzustellung nach § 178, §§ 180 f ZPO fehlen (z.B. bei einem bloßen Besucher, bei einem Angehörigen außerhalb von Wohnung oder Geschäftslokal),
- bei Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ohne schriftliche oder elektronische Erlaubnis (§ 5 Abs. 3 LVwZG),
- bei zweifelhafter Anschrift,
- wenn begründete Zweifel an der Identität des Angetroffenen oder durch die Ersatzperson Vertretenen bestehen.

In diesen Fällen ist es nicht möglich, die Zustellung durch Zurücklassung des Dokuments zu bewirken.

5.2.11

§ 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 LVwZG trifft eigene und abschließende Regelungen über die erforderlichen Aktenvermerke zum Nachweis der Zustellung; die entsprechende Regelung in § 182 ZPO wird von dem Verweis in Satz 1 ausdrücklich nicht erfasst.

5.3

Die Zustellung zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen ist nunmehr in § 5 Abs. 3 LVwZG geregelt. Die Neufestlegung der Nachtzeit entspricht heutigen Lebensgewohnheiten und der Festsetzung in § 758a Abs. 4 ZPO.

5.4

Die vereinfachte Zustellung gegen Empfangsbekanntnis an einen besonderen Adressatenkreis ist jetzt in § 5 Abs. 4 LVwZG geregelt.

5.4.1

An den in § 5 Abs. 4 LVwZG abschließend genannten, besonders vertrauenswürdigen Adressatenkreis kann auch weiterhin „auf andere Weise“ zugestellt werden. Dabei ist mit dem Zusatz „auch elektronisch“ lediglich klargestellt, dass auch eine Übermittlung auf elektronischem Weg zulässig ist. Davon erfasst ist zum einen die bisher schon geregelte Übermittlung per Telefax, zum anderen aber auch die elektronische Zustellung etwa per E-Mail oder auf sonstige Weise.

Ob ein zuzustellendes elektronisches Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein muss, bestimmt sich im Rahmen des Absatzes 4 allein danach, ob für das Dokument als solches durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist. Ist dies der Fall, so ist das elektronische Dokument nach § 3a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Ist dagegen für das zuzustellende Dokument die Schriftform nicht angeordnet, muss auch bei der Zustellung an die in Absatz 4 genannten Adressaten keine qualifizierte elektronische Signatur verwendet werden.

Unabhängig von der Frage der Schriftform ist bei jeder Übermittlung ein hinreichender Schutz vor Kenntnisnahme durch Unbefugte erforderlich, der letztlich durch Verschlüsselung zu gewährleisten ist.

5.4.2

Das Empfangsbekanntnis unterliegt nach § 5 Abs. 4 Satz 2 LVwZG der Schriftform, die in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung auch durch Telefax und Computerfax mit eingescannter Unterschrift oder mit dem Hinweis gewahrt wird, dass der benannte Urheber wegen der gewählten Übertragungsform nicht unterschreiben kann. Das Empfangsbekanntnis kann auch als elektronisches Dokument erteilt werden, bedarf dann jedoch einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz. Eine weitere Signierung des Dokuments für die Übermittlung ist nicht erforderlich.

5.5

An Personen, die nicht zu dem in § 5 Abs. 4 LVwZG genannten Adressatenkreis gehören, kann ein elektronisches Dokument elektronisch nur mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zugestellt werden und nur, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat (§ 5 Abs. 5 LVwZG).

5.5.1

Ob der Empfänger der Zustellung einen Zugang eröffnet hat, richtet sich nach der objektiv im jeweiligen Einzelfall bestehenden technischen Kommunikationseinrichtung. Durch das Erfordernis der „Eröffnung“ dieses Zugangs wird den individuellen Möglichkeiten des Empfängers Rechnung getragen.

Nur durch entsprechende Widmung durch den Empfänger wird der Zugang tatsächlich eröffnet. Dies kann ausdrücklich in Form eines Hinweises auf einer Internetseite oder konkludent geschehen, indem der Empfänger ihm elektronische Dokumente weiter bearbeitet und ggf. ein Antwortschreiben versendet. Im Einzelfall wird hier die Ver-

kehrsanschauung, die sich mit der Verbreitung elektronischer Kommunikationsmittel fortentwickelt, maßgebend sein. Für die Beurteilung der Frage, ob der Zugang nicht nur für den Empfang von Dokumenten in elektronischer Form, sondern auch für den Empfang der hinzutretenden Signierung eröffnet ist, wird die Verkehrsanschauung auch die Verbreitung der hierfür erforderlichen Signaturtechnik zu berücksichtigen haben.

Die bloße Einrichtung eines E-Mail-Postfachs reicht noch nicht aus, um von einer entsprechenden Widmung ausgehen zu können. Der Absender elektronischer Willenserklärungen wird daher bis auf Weiteres zunächst bei einem Empfänger, der nur ein E-Mail-Postfach eingerichtet hat, erfragen müssen, ob dieser bereit ist, solche Erklärungen anzunehmen und als verbindlich zu akzeptieren, es sei denn, der Empfänger hat dies bereits ausdrücklich gegenüber der Behörde erklärt.

5.5.2

Das zustellende Dokument ist unabhängig davon, ob für dieses Dokument selbst die Schriftform angeordnet ist und sich deshalb die Notwendigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur bereits aus § 3a LVwVfG ergibt, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen (§ 5 Abs. 5 Satz 2 LVwZG). Der Belegcharakter der Zustellung verlangt gegenüber dem nicht in Absatz 4 genannten Personenkreis einen Grad an Authentizität des Dokuments, der der schriftlichen Form gleichkommt. Diese Anforderung erfüllt die qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz. Ist das zu übermittelnde Dokument bereits nach § 3a Abs. 2 LVwVfG mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen worden, ist eine weitere Signatur für die Zustellung des Dokuments nicht erforderlich.

Unabhängig davon ist bei jeder Übermittlung ein hinreichender Schutz vor Kenntnisnahme durch Unbefugte erforderlich, der letztlich durch Verschlüsselung zu gewährleisten ist.

5.5.3

Zum Nachweis der Zustellung ist das Empfangsbekenntnis vom Empfänger mit Datum und Unterschrift zu versehen und an die Behörde zurück zu senden. Die Schriftform wird - wie bei Absatz 4 - auch durch Telefax oder Computerfax mit eingescannter Unterschrift oder mit dem Hinweis, dass der benannte Urheber wegen der gewählten Übertragungsform nicht unterschreiben kann, gewahrt

Wird das Empfangsbekenntnis als elektronisches Dokument erteilt, bedarf es nach § 3a Abs. 2 LVwVfG einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz. Das elektronische Empfangsbekenntnis ist dem Beweis durch Augenschein zugänglich.

5.5.4

Maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung eines elektronischen Dokuments ist der Zeitpunkt des „Empfangs“. Dies ist der Zeitpunkt, zu dem der Adressat die erhaltene Datei mit dem Willen, sie als zugestellt gelten zu lassen, entgegengenommen hat. Diesen Zeitpunkt bestätigt er im Empfangsbekenntnis.

5.6

Bei der Zustellung gegen Empfangsbekenntnis kann in den Fällen der „offenen“ Zustellung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 LVwZG sowie in Fällen, in denen zu erwarten ist, dass der Zustellungsempfänger persönlich angetroffen wird und die Annahme nicht verweigert, das als Anlage 1 und im Übrigen das als Anlage 2 beigefügte Muster verwendet werden.

5.7

Auch bei dieser Art der Zustellung sind die datenschutzrechtlichen Hinweise in Nummer 3.1 zu beachten.

6. Zustellung an gesetzliche Vertreter (§ 6 LVwZG)

Die Vorschrift des § 6 LVwZG entspricht dem bisherigen § 7. Sie wurde inhaltlich nicht geändert.

Da Zustellungen an Geschäftsunfähige oder beschränkt Geschäftsfähige grundsätzlich unwirksam sind, muss das Schreiben an den gesetzlichen Vertreter (z.B. Vater, Mutter, Vormund, Pfleger) gerichtet sein und diesem zugestellt werden. Gleiches gilt bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht.

Bei Behörden, juristischen Personen, nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Zweckvermögen ist die Zustellung an diese in der Regel unter Verwendung ihrer verbindlichen Bezeichnung (Name, Firma) ohne weitere Zusätze zu richten. Der Zusatz „zu Händen“ ist nicht erforderlich. Wenn ein Schriftstück aus besonderen Gründen (z.B. Datenschutz) dem Behördenleiter bzw. gesetzlichen Vertreter persönlich zugestellt werden soll, ist der Zusatz „persönlich“ vor der Anschrift der Behörde bzw. Firma anzubringen. Nur dieser bewirkt, dass das Schreiben dem Betroffenen mit Eingangsstempel auf dem Umschlag verschlossen vorgelegt wird.

7. Zustellung an Bevollmächtigte (§ 7 LVwZG)

In § 7 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 LVwZG wurde der Begriff „Vertreter“ durch den Begriff „Bevollmächtigter“ ersetzt. Dies dient der Anpassung an § 14 LVwVfG. In Satz 3 wurde im Hinblick auf die geänderte Terminologie des Gesetzes der Begriff „Schriftstück“ durch den Begriff „Dokument“ ersetzt. Im Übrigen entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 8.

Die Benennung eines Bevollmächtigten berechtigt die Behörde, an diesen zuzustellen, verpflichtet sie dazu aber nur, wenn er eine schriftliche Vollmacht vorgelegt hat oder wenn es anderweitig gesetzlich vorgeschrieben ist. Falls der Behörde ein Bevollmächtigter benannt worden ist, soll sie darauf achten, dass an ihn zugestellt wird.

Vertritt ein Zustellungsbevollmächtigter mehrere Beteiligte, so bedarf es nur einer Zustellung. Hierbei sind jedoch so viele Ausfertigungen oder Abschriften beizufügen, wie Beteiligte vorhanden sind.

8. Zustellung an mehrere Beteiligte (§ 8 LVwZG)

In § 8 LVwZG wurde ein neuer Satz 3 eingefügt. Mit diesem werden Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes Ehegatten gleichgestellt. Im Übrigen entspricht die Vorschrift dem bisherigen § 8a.

Grundsätzlich kann ein Bescheid, der mehrere Personen - auch Eheleute - betrifft, wirksam nur in der Weise zugestellt werden, dass jedem einzelnen von ihnen eine für ihn bestimmte Ausfertigung oder Abschrift des zuzustellenden Bescheids übergeben wird. Bei einem zulässigerweise zusammengefassten Bescheid an mehrere Personen (z.B. Baugenehmigung an Miteigentümer) gilt dies grundsätzlich auch, es sei denn, dass einer der Beteiligten zustellungsbevollmächtigt ist.

Nach § 8 LVwZG kann jedoch ein zusammengefasster Bescheid, wenn er Ehegatten/ Lebenspartner oder Ehegatten/Lebenspartner mit ihren Kindern oder Alleinstehende mit ihren Kindern betrifft, in einer Ausfertigung zugestellt werden, soweit eine gemeinsame Anschrift vorhanden ist. Dabei ist darauf zu achten, dass in dem Bescheid alle Personen vollständig mit Vor- und Nachname bezeichnet sind. Die Bescheide sind den Beteiligten allerdings jeweils einzeln zuzustellen, soweit sie dies im Einzelfall beantragt haben. In geeigneten Fällen sollen die Beteiligten über dieses Recht zuvor informiert werden.

9. Heilung von Zustellungsmängeln (§ 9 LVwZG)

Die Vorschrift wurde weitgehend der Regelung in § 189 ZPO angepasst. Der Begriff „Empfangsberechtigter“ entspricht der „Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte“ in § 189 ZPO. Dies ist neben dem Zustellungsempfänger selbst insbesondere auch der gesetzliche Vertreter und der Zustellungsbevollmächtigte, nicht jedoch eine Person, an die eine Ersatzzustellung bewirkt werden kann.

Der Nachweis des Zugangs eines Dokuments, das nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist, kann mit jedem Be-

weismittel geführt werden. Es genügt auch eine schlüssige Handlung des Zustellungsempfängers (z.B. das Einlegen eines Widerspruchs gegen einen Verwaltungsakt). Lässt sich der Zugang nachweisen, so gilt das Dokument als zugestellt, auch wenn Zustellungsvorschriften verletzt worden sind. Eine Heilung kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn dem Empfangsberechtigten das Dokument tatsächlich zugegangen ist.

Bei elektronischer Zustellung nach § 5 Abs. 5 LVwZG ist die Heilung von Zustellungsmängeln jedoch ausgeschlossen, wenn das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekennnis nicht an die Behörde zurückgesendet wird.

10. Zustellung im Ausland (§10 LVwZG)

Die Regelungen der Zustellung im Ausland (§ 10 LVwZG) wurden weitgehend den Bestimmungen der gleichen Rechtsmaterie in den §§ 183 und 184 ZPO angepasst. Inhaltlich haben sich zwei Neuerungen ergeben: die Möglichkeit der Zustellung eines elektronischen Dokuments im Ausland nach Absatz 1 Nr. 4 und die Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten nach Absatz 3.

10.1

Die Zustellung im Ausland unmittelbar durch die Post, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist, ist in § 10 Abs. 1 Nr. 1 LVwZG ausdrücklich geregelt. Sie ist zur Nachweissicherung auf Einschreiben mit Rückschein beschränkt.

10.2

Unverändert kann die Zustellung auch auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland erfolgen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 LVwZG). Im Falle der Zustellung an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört, sowie (und dies ist neu) an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen, kann auch auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt zugestellt werden (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 LVwZG).

Darüber hinaus ermöglicht § 10 Abs. 1 Nr. 4 LVwZG nunmehr die Zustellung elektronischer Dokumente im Ausland, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist. Diese Art der Zustellung ist an die Voraussetzungen des § 5 Abs. 5 LVwZG geknüpft, erfordert also, dass der Zustellungsempfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat und dass das zuzustellende elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen wird. Dies gilt auch für eine Zustellung an den in § 5 Abs. 4 LVwZG genannten Adressatenkreis.

10.4 Vereinbarkeit mit Völkerrecht

§ 10 Abs. 1 Nr. 1 und 4 LVwZG setzen voraus, dass die dort geregelten Arten der Zustellung mit dem Völkerrecht vereinbar sind. Für § 10 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LVwZG ergibt sich dies aus der Natur der Sache.

Für Nummern 1 und 4 hängt die Vereinbarkeit mit Völkerrecht davon ab, ob gegenüber dem betreffenden Staat ein Abkommen besteht, das die jeweilige Vorgehensweise zulässt, oder ob sich dies aus Gewohnheitsrecht oder der Praxis gegenüber dem betreffenden Staat ergibt.

10.4.1 Europäisches Zustellungsübereinkommen

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vom 24. November 1977 ratifiziert (Gesetz vom 20. Juli 1981, BGBl. 11 S. 533; vgl. auch das Ausführungsgesetz vom 20. Juli 1981, BGBl. I S. 665, sowie die Denkschrift zum Übereinkommen, BT-Drs. 9/68). Nach derzeitigem Stand haben folgende Staaten das Abkommen ratifiziert: Deutschland, Belgien, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Österreich und Spanien.

Nach diesem Abkommen erfolgt die Zustellung von Verwaltungssachen in erster Linie über eine zentrale Behörde, die jeder Vertragsstaat bestimmt (Art. 2 des Übereinkommens). Die im Ausland zuständigen Stellen sind im Internet in der Sammlung der Europaratsverträge unter

<http://www.conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=094&CM=8&DF=10/03/2010&CL=GER&VL=1>,

im Menüpunkt „Gesamtverzeichnis“, dort Nr. 094, „Übersichten über die Erklärungen“ abrufbar. Für Baden-Württemberg ergibt sich die zentrale Behörde aus der Verordnung der Landesregierung vom 27. August 1981 (GABl. S. 468).

Die erlassende Behörde richtet ihr Zustellungsersuchen (nach dem Muster der Anlage zum Übereinkommen (BGBl. 1981 II S. 548 und 549) in der jeweils geltenden Fassung) an die zentrale Behörde des Staates, in den zugestellt werden soll (Art. 3); diese nimmt die Zustellung entweder in einer der Formen, die das Recht des ersuchten Staates für die Zustellung vorschreibt, oder in einer besonderen von der ersuchenden Behörde gewünschten Form vor, es sei denn, dass diese Form mit dem Recht des ersuchten Staates unvereinbar ist (Art. 6). Daneben sieht das Übereinkommen in Art. 11 auch die Möglichkeit der unmittelbaren Zustellung durch die Post vor. Voraussetzung ist jedoch, dass der betroffene Mitgliedstaat nicht wegen der Staatsangehörigkeit des Empfängers oder für bestimmte Arten von Schriftstücken ganz oder teilweise widersprochen hat und sich nicht auf das Fehlen der Gegenseitigkeit beruft. Zwar hat die Bundesrepublik Deutschland selbst der unmittelbaren Zustellung durch die Post bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde widersprochen, mit Ausnahme von Österreich hat sich bislang aber kein anderes Land auf die Gegenseitigkeit berufen, so dass eine unmittelbare Zustellung durch die Post in Belgien, Estland, Frankreich, Italien, Luxemburg und Spanien zulässig ist.

Für Österreich ergibt sich die Zulässigkeit der postalischen Zustellung aus dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31. Mai 1988.

10.4.2 Deutsch-Österreichischer Vertrag über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen

Nach Art. 10 des Deutsch-Österreichischen Vertrags über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31. Mai 1988 (Anlage zum Gesetz vom 26. April 1990, BGBl. II S. 357) werden Schriftstücke im Anwendungsbereich des Vertrags (vgl. dazu Art. 1) unmittelbar durch die Post übermittelt; wird ein Zustellungsnachweis benötigt, ist das Schriftstück als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versandformen „Eigenhändig“ und „Rückschein“ zu versenden. Kann eine Zustellung nicht unmittelbar durch die Post bewirkt werden oder ist dies nach Art und Inhalt des Schreibens nicht zweckmäßig, ist die zuständige Stelle im anderen Vertragsstaat um Vermittlung der Zustellung im Wege der Amts- und Rechtshilfe zu ersuchen. Die Liste der in Österreich zuständigen Stellen ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts Österreich <http://www.bundeskanzleramt.at/site/cob9607/4625/default.aspx> unter Menüpunkt „Rundschreiben und Fragebeantwortungen“ eingestellt. Die in Baden-Württemberg für die Durchführung des Vertrages zuständigen Stellen sind in der Verordnung der Landesregierung vom 10. September 1990 (GBl. S. 286) bestimmt.

10.4.3

Außerhalb des Anwendungsbereichs eines Abkommens ist die postalische Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein nach Völkerrecht immer dann zulässig, wenn nicht bekannt ist, dass die betroffenen Staaten dieser Vorgehensweise widersprochen haben.

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist derzeit bei folgenden Staaten von einem ausdrücklichen Widerspruch gegen eine direkte Zustellungspraxis auszugehen: Ägypten, Argentinien, China, Republik Korea, Kroatien, Kuwait, Mexiko, Norwegen, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Sri Lanka, Ukraine und Venezuela.

10.4.4

In die Staaten, die danach eine postalische Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein nicht zulassen, ist das Zu-

stellungsersuchen auf dem Dienstwege über das Auswärtige Amt der zuständigen diplomatischen oder konsularischen Vertretung des Bundes zuzuleiten, die es der zuständigen ausländischen Behörde übermittelt oder - soweit sie vom Empfangsstaat dazu ermächtigt ist - die Zustellung selbst vornimmt.

10.4.5

Bestehen zu einem Land keine diplomatischen oder konsularischen Beziehungen, werden die deutschen Interessen aber durch eine Schutzmachtvertretung wahrgenommen, so kann das Zustellungsersuchen über das Auswärtige Amt der zuständigen Schutzmachtvertretung zugeleitet werden.

10.4.6

Werden die deutschen Interessen auch nicht durch eine Schutzmachtvertretung wahrgenommen, ist nach § 11 LVwZG öffentlich zuzustellen.

10.4.7

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 LVwZG erfolgt eine Zustellung im Ausland durch das Auswärtige Amt an zwei Personengruppen, die Immunität genießen. Der bisher verwendete Begriff der „Exterritorialität“ findet im Völkerrecht keine Anwendung mehr und wird daher durch den Begriff der „Immunität“ ersetzt. Adressat dieser Art der Zustellung kann entweder eine Person sein, die das Recht der Immunität originär genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört oder ein Familienangehöriger einer solchen Person, wenn beide das Recht der Immunität genießen. Diese Ausweitung des Personenkreises ist eine Neuerung.

Für eine elektronische Zustellung ins Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 LVwZG gibt es bisher keine völkerrechtliche Praxis. Es ist aber mit dem Bundesministerium des Innern davon auszugehen, dass mangels entsprechenden Widerspruchs, in die Staaten, die eine postalische Zustellung akzeptieren, auch eine elektronische Zustellung möglich ist. Dies dürfte auch im Anwendungsbereich des Europäischen Zustellungsübereinkommens gelten, da es nach dessen Art. 12 Abs. 2 nicht ausgeschlossen ist, dass Vertragsstaaten vereinbaren, zum Zweck der Zustellung andere als die im Abkommen vorgesehenen Übermittlungswege zuzulassen.

10.5

Absatz 2 regelt die Anforderungen an den Nachweis der Zustellung in den verschiedenen Fällen des § 10 Abs. 1 LVwZG. Im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 genügt der Rückschein; die Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird wie schon bisher durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen; im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 genügt das Empfangsbekennnis nach § 5 Abs. 5 Satz 3 LVwZG.

10.6

Nach der Neuregelung in § 10 Abs. 3 LVwZG kann die Behörde im Rahmen einer Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 anordnen, dass der im Ausland befindliche Adressat einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennt. Dieses Vorgehen scheidet aus, wenn bereits ein Bevollmächtigter mit Zustellungsvollmacht vorhanden ist.

Kommt der Adressat der Anordnung der Behörde nicht nach, können spätere Zustellungen durch einfache Aufgabe des Schriftstücks zur Post erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Inlandszustellung (BVerfG, NJW 1997, 1772 und BGHZ 98, 263). Diese ist somit nicht abhängig von völkerrechtlichen Bestimmungen.

Das Schriftstück gilt am siebenten Tag nach Aufgabe zur Post als zugestellt. Die Behörde kann auch eine längere Frist bestimmen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 und 4 LVwZG).

Der Rechtsunkundige wird dadurch geschützt, dass in der Anordnung, einen Zustellungsbevollmächtigten zu benen-

nen, auf die Rechtsfolgen nach Absatz 3 Satz 2 bis 4 hinzuweisen ist (§ 10 Abs. 3 Satz 5 LVwZG).

In den Akten ist zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde (§ 10 Abs. 3 Satz 6 LVwZG).

Zu Fragen der Zustellung im Ausland insgesamt wird ergänzend auf das als Anlage beigefügte Rundschreiben des Auswärtigen Amtes vom 24. Juli 2007 (Az.: 505- 511.01/2) hingewiesen.

11. Öffentliche Zustellung (§ 11 LVwZG)

Die öffentliche Zustellung wurde in § 11 LVwZG neu geregelt. Sie darf als ultima ratio erst dann erfolgen, wenn der Aufenthaltsort des Zustellungsadressaten unbekannt ist, eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist oder im Fall einer erforderlichen Zustellung im Ausland diese entweder nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung über die öffentliche Zustellung trifft ein zeichnungsberechtigter Bediensteter (§ 11 Abs. 1 Satz 2 LVwZG). Sachlich zwingende Gründe, dass derartige Anordnungen nur von hierzu ermächtigten Beamten im statusrechtlichen Sinne getroffen werden können, sind nicht (mehr) erkennbar.

Neben der Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist (z.B. „Schwarzes Brett“, Amtsblatt, Zeitung), wird die Veröffentlichung der Bekanntmachung im Staatsanzeiger zugelassen.

Es wird nunmehr aus datenschutzrechtlichen Erwägungen festgelegt, dass nicht mehr das gesamte zuzustellende Dokument bekannt zu machen ist, sondern nur eine Benachrichtigung mit weitgehend neutralem Inhalt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 LVwZG).

In der Benachrichtigung muss auf die öffentliche Zustellung hingewiesen werden, ebenso auf die Möglichkeit eines beginnenden Fristenlaufs mit etwaigen drohenden Rechtsverlusten; im Falle einer Ladung muss auf diesen Umstand hingewiesen werden. Die Fiktion der Zustellung tritt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung ein (§ 11 Abs. 2 Satz 3 bis 6 LVwZG).